

Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der Denkmalzone "Breite Straße/Wilhelm-Raabe-Str." in Mainz-Gonsenheim gemäß § 8 in Verbindung mit § 4 und § 5 Denkmalschutz- und pflegegesetz (DSchPflG)

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 i. V. m. § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 i. V. m. § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, Seite 159), geändert durch Art. 7 des Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 07.02.1983 (GVBl. 1983, Seite 17) zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Denkmalschutz- und pflegegesetzes vom 27.10.1986 (GVBl 1986, Seite 291) verordnet die Stadtverwaltung Mainz als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet innerhalb des Stadtteils Mainz-Gonsenheim wird als Denkmalzone im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Ziffer 2 DSchPflG gemäß § 8 DSchPflG unter Schutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Breite Straße/WilhelmRaabe-Straße".

§ 2

Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfaßt einen Teil der als Ortserweiterung um 1900 entstandenen Straßenzeile mit den Anwesen Breite Straße 49, 51, 53, 55 und Wilhelm-Raabe-Str. 5 auf den Flurstücken 224 (teilweise), 226, 227, 228, 229 in Flur 17 der Gemarkung Gonsenheim.

Die beigefügte, den Geltungsbereich der Denkmalzone kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

### § 3

#### Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

(1) Die Unterschutzstellung der Denkmalzone erfolgt zum Zweck der Erhaltung

- der fast unverändert vorhandenen historischen Bebauung, die sich auszeichnet durch freistehende Einzel- und Doppelhäuser mit historisierenden Formen, für deren Entwurf zum größten Teil der Architekt Jakob Secker verantwortlich zeichnete.
- der in ihrem Umriß noch vorhandenen Vorgärten Breite Straße 49 und 55 sowie Wilhelm-Raabe-Straße 5.

Es handelt sich um eingeschossige Häuser mit Kniestock und um zweigeschossige, traufständige, überwiegend zweiachsige Gebäude mit variierten architektonischen Dispositionen. Die stilbildende Differenzierung reicht von schlichten Renaissance-Formen (geschweifeter Giebel auf einem Risalit, gekoppelte Fenster), Zwerchhäusern bis zu Balkongitterbrüstungen mit Jugendstilelementen. Kennzeichnend für die Fassaden sind gelbe Kliniker mit roten Klinkerbändern, die die Fassaden horizontal untergliedern. Ausnahmsweise wurden dafür auch rote Steinziegel verwendet. Die unterschiedlichen Fenstergewände kennzeichnet roter Sandstein, der nach Renaissancevorbildern profiliert ist, teilweise aber auch glatt vorkommt. Die Dachlandschaft zeichnet sich durch bemerkenswerte Unterschiedlichkeit aus, da sowohl Sattel-, Walm- als auch Krüppelwalmdächer Verwendung fanden.

(2) Bei der Denkmalzone handelt es sich um ein Zeugnis des handwerklichen Wirkens und um ein kennzeichnendes Merkmal der Breiten Straße, die im Rahmen der Ortserweiterung von Gonsenheim deren städtisch geprägte Hauptachse wurde.

An der Erhaltung und Pflege der Denkmalzone besteht aus wissenschaftlichen und städtebaulichen Gründen sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins ein öffentliches Interesse, und zwar

- aus wissenschaftlichen Gründen, weil die Gebäudezeile wichtige Hinweise liefert für die architektur- und ortsgeschichtliche Forschung unter besonderer Berücksichtigung der um die Jahrhundertwende erfolgten Erweiterungen stadtnaher Gemeinden. Die Denkmalzone läßt außerdem Rückschlüsse auf die sozialstrukturelle Wandlung in den stadtnahen Orten zu und gibt Aufschluß über das Werk des Architekten J. Secker.
- aus städtebaulichen Gründen, weil die nahezu unverändert erhaltene Gebäudezeile das Bild der Breiten Straße auf kennzeichnende Weise prägt.
- zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins, weil die Denkmalzone in ihrer typischen Gebäudeausformung die städtebaulichen Veränderungen im Rahmen der Ortserweiterung um 1900 erfaßbar macht.

Die Unterschutzstellung der Denkmalzone ist geboten, weil sie der Erhaltung und Pflege des Kulturdenkmals dient und dies zu den gesetzlichen Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gehört (§ 1 Abs. 1 DSchPflG).

#### § 4

##### Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für alle innerhalb des Geltungsbereiches dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone ("Denkmalschutz") in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 5

Inkrafttreten

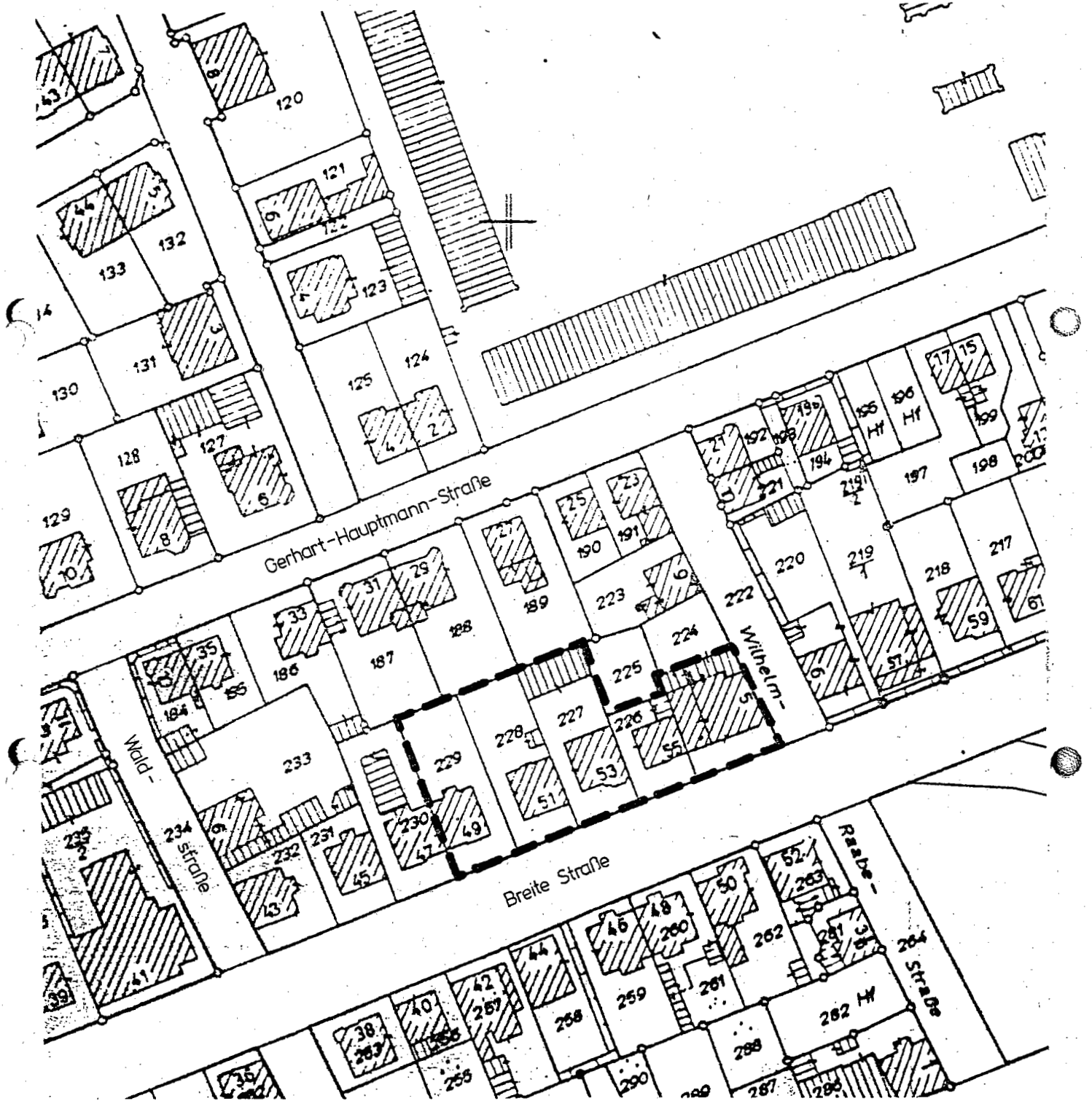
Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung Mainz und in der Mainzer Rhein-Zeitung in Kraft. \*)

Mainz, 30.09.1991  
Stadtverwaltung

gez.: Weyel

Oberbürgermeister

\*) Die Veröffentlichung erfolgte am 18.10.1991



Lageplan zur Rechtsverordnung  
 "Breite Straße /Wilhelm-Raabe-Straße"  
 in Mainz-Gonsenheim